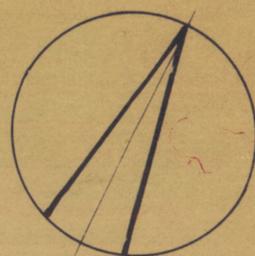


Ne 67

1,2,3



ERLÄUTERUNGEN

- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- WOHNBAUFLACHEN
- WR REINES WOHNGEBIET
- II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE
- Ⓜ ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- O OFFENE BAUWEISE
- G GESCHLOSSENE BAUWEISE
- \* SD SATTELDACH
- NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG
- NUR EINZELHAUSER ZULASSIG
- NUR DOPPELHAUSER ZULASSIG
- BAUGRENZE
- BAULINIE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- FURTRICHTUNG
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GEBIETSBEZEICHNUNG
- GEMEINBEDARFSFLACHE
- VERKEHRSFLACHE
- P OFFENTLICHE STELLPLATZE
- 93.10 VORHANDENE STRASSENHOHE
- 93.50 GELANDE STRASSENHOHE
- TRAFOSTATION
- OFFENTLICHE GRUNFLACHE
- SPIELPLATZ
- HOCHSTAMMIGER LAUBBAUM NEU, (+) ZU ERHALTENDER BAUM
- GARAGE
- GARAGE IM GEBAUDE
- LR LEITUNGSRECHT (SIEHE AUCH SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN NR. 12)
- \* \* \* \* \* ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNG
- 2 ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG
- BUSHALTESTELLE
- \* EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
- \* ALS EINFRIEDIGUNG NUR SAUMSTEIN ZUGELASSEN, BETONWERKSTEIN 5cm HOCH
- PFOSTEN ZUR ABGRENZUNG NICHTBEFAHRBARER FUSSWEGE
- 92.8 ALTE STRASSEN- BZW. GELANDEHOHE, 93.42 NEUE STRASSENHOHE
- BÖSCHUNG

HINWEISE:

DIE MIT \* GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111, ABS 1 LBO  
 BEI DER EINTRAGUNG DER BAUKÖRPER HANDELT ES SICH UM EINE UNVERBINDLICHE DARSTELLUNG

UNGEN GEMÄSS DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN  
 TEN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN.

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 

GEBIET	ART DER NUTZUNG	GRUNDFLÄCHENZAHLE	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE	BAUWEISE	DACHFORM	DACHNEIGUNG
A	WR	0.4	0.8	Ⓜ	G	SD	30-40°
B	WR	0.3	0.8	II	O	SD	30-40°
2. IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH SIND NUR GEBAUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNHEITEN ZULASSIG (§ 3 Abs 4 BauNVO).
3. DIE ERSTELLUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFACHEN IST NICHT ZULASSIG AUSNAHMEN HIERZU SIND IM PLAN EINGETRAGEN (§ 23 Abs 5 BauNVO).
4. **ABWEICHENDE BAUWEISE FÜR GARAGEN (§ 22 Abs. 4 Bau NVO). ANSTELLE DER EINGESCHOSSIGEN GARAGEN SIND GENERELL DOPPELSTOCK - GARAGEN ZULASSIG.**
- \* 5. DIE HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN IST AUF DIE STRASSENHÖHE BEZUGEN DIE HÖHE DES ERDGESCHOSSES DARF MITTE HAUPTBAUKÖRPER MAX. 0.5m ÜBER DER UNMITTELBAR ANGRENZENDEN VERKEHRSFLACHE LIEGEN.
- \* 6. NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFACHEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN
- \* 7. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, MUSS DER ABSTAND ZWISCHEN HINTERKANTE VERKEHRSFLACHE UND VORDERKANTE GARAGE 5.0m BETRAGEN.
- \* 8. DACHAUFBAUTEN UND DACHENSCHNITTE SIND NICHT ZUGELASSEN
- \* 9. DOPPELHAUSER MÜSSEN IN DACHFORM TRAUFBÖHE UND MATERIAL DER DACHDECKUNG UND DER FASSADENOBERFLACHE ANGEPAST WERDEN UND BLEIBEN.
- \* 10. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, SIND EINFRIEDIGUNGEN IN HOLZ, EISEN ODER ALS HECKE, MAX. 1.20m HOCH, ZULASSIG.
- \* 11. ABGRABUNGEN SIND NICHT ZULASSIG
12. AUF SAMTLICHEN GRUNDSTÜCKEN, DIE AN „LR“ GEKENNZEICHNETE 6.0m BREITE ALLZWECKWEGE ODER 3.5m BREITE FUSSWEGE ANGRENZEN, WIRD EIN LEITUNGSRECHT ENTLANG DIESER WEGE VON 1.0m TIEFE, GEMESSEN VON DER WEGHINTERKANTE, FESTGESETZT.
- \* 13. IM GELTUNGSBEREICH DÜRFEN IN VERBRENNUNGSANLAGEN, DIE NEU ERRICHTET, ERWEITERT ODER UMGEBAUT WERDEN, FESTE ODER FLÜSSIGE BRENNSTOFFE WEDER ZU HEIZ- UND FEUERUNGSZWECKEN, NOCH ZUM ZWECK DER BESEITIGUNG VERBRANNT WERDEN. AUSGENOMMEN SIND UNMITTELBAR DEM UMWELTSCHUTZ DIENENDE VERBRENNUNGSANLAGEN. AUSNAHMEN HIERVON KÖNNEN NACH MASSGABE DES § 94 LBO ZUGELASSEN WERDEN. (§ 111 (2) 3. LBO.)
- \* 14. DIE DURCH STRASSEN- UND WEGEANSCHÜTTUNGEN GEMÄSS DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN ENTSTEHENDEN BÖSCHUNGEN SIND AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN.

MANNHEIM, DEN 17. 4. 1980

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZERNAT IV

*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 17. 4. 1980

STADT PLANUNGSAMT

*[Signature]*  
STADTDIREKTOR

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 13. 4. 1980 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach § 12 BBauG. am 23. 5. 1981 rechtsverbindlich geworden.  
 Mannheim, den 23. 5. 1981



Stadt Mannheim  
 Dezernat IV  
*[Signature]*  
 Bürgermeister

Nr. 13-24102/19177

Genehmigt (§ 21 3 BauG)  
Karlsruhe, den 11. 08. 1981



Regierungspräsidium  
 Karlsruhe  
*[Signature]*